



**Am Montag, dem 15.06.2020**  
findet im

**Beginn um 19:30 Uhr**

**Bürgerhaus Ammerndorf, Cadolzheimer Str. 9, 90614 Ammerndorf**  
eine **Sitzung des Marktgemeinderates** statt.  
Hierzu lade ich Sie ein.

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.04.2020
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.05.2020
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.05.2020
4. Baugesuche
5. Markt Roßtal; Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 60 "Jahnturnhalle", beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB, Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
6. Markt Roßtal; 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 9 "An der Jahnstraße", beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB, Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
7. Markt Roßtal, 2. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 18 "Hasensprung", beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB, Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
8. Stadt Zirndorf; Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierten Grünordnungsplan "Solarfeld Am Steinacker" ; Frühzeitige Unterrichtung der Behörden
9. Markt Cadolzburg; Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Vorhabenbez. B-Plan Nr. 53 "Solarpark Cadolzburg" und 33. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans
10. 10. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung
11. 1. Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
12. Bestellung eines/r Jugendbeauftragten des Marktgemeinderats
13. Genehmigung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020
14. Allgemeine Informationen
- 14.1. Anfrage SPD-Fraktion

**Nichtöffentlicher Teil:**

Fritz  
Erster Bürgermeister

Wird der Gemeinderat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der 2. Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art.47 Abs.3 GO, Art34 Abs.1 KommZG).